

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

82 (5.4.1868)

Beilage zu Nr. 82 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 3. April 1868.

3.1.953.

Prospektus.

Oberhessische Eisenbahn-Gesellschaft.

Aktien-Kapital

16,228,600 Thaler = 28,400,050 Gulden,

eingeteilt in

81,143 Aktien à 200 Thaler = 350 Gulden;

von der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung unter Zustimmung der Stände des Großherzogthums mit der Garantie eines Rein-Ertrags von $3\frac{1}{2}\%$ pro anno auf die Dauer von 99 Jahren versehen.

Die der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte Concession umfasst die Linien von Gießen nach Gelnhausen und von Gießen nach Fulda in einer Gesamtlänge von ungefähr 22 $\frac{1}{2}$ Meilen. Beide Linien bilden eine Fortsetzung der Köln-Mindener Eisenbahnstrecke Deutz-Gießen. Durch die beabsichtigte Fortführung der Linie Gießen-Gelnhausen bis zum Anschluss an die Bayerischen Bahnen bei Gemünden oder Partenstein kann diese Linie der Oberhessischen Eisenbahnen die kürzeste Verbindung der Rheinischen Eisenbahnen mit dem Bayerischen Eisenbahnnetz herstellen. Außerdem steht ein Anschluss der Bergisch-Märkischen Eisenbahn an die Main-Wefer-Bahn und somit an beide Strecken, Gießen-Fulda und Gießen-Gelnhausen, in Aussicht, wodurch der Strecke Gießen-Fulda ein großer Theil des Verkehrs zwischen dem Osten und Westen Deutschlands zugewendet werden dürfte.

Von dem Aktien-Kapital wird die Summe von

Thr. 10,000,000

hiermit zur Subscription aufgelegt.

Die Subscription findet statt vom 6. bis 9. April incl. und zwar in den Vormittagsstunden von 9 bis 11 Uhr, bei folgenden Stellen auf die beigefügten Aufstellungsummen:

in Frankfurt a. M. bei Herren	Gebrüder Bethmann	auf Thlr. 3,000,000.
und Herren	von Erlanger & Söhne	
Darmstadt	bei Herrn Moritz Wolfskehl	500,000.
Mainz	bei Herren Bamberger & Co.	500,000.
Berlin	bei Herrn Jos. Jaques	4,000,000.
Stuttgart	bei Herren Gebrüder Benedict	500,000.
Mannheim	bei Herren H. L. Hohenemser & Söhne	500,000.
Karlsruhe	bei Herren G. Müller & Conf.	500,000.
Leipzig	bei Herrn H. C. Plaut	500,000.
und Herrn	Meyer & Co.	

Es bleibt für jede Zeichnungsstelle vorbehalten, dass, sobald der derselben zur Auflegung überwiesene Betrag vollgezogen ist, auch vor Ablauf der bestimmten Frist keine weitere Zeichnung von der betreffenden Stelle angenommen wird. Eine verhältnismäßige Repartition findet nur für diejenigen Beträge statt, durch deren gleichzeitige Zeichnung die bei der betreffenden Stelle aufgelegte Summe erschöpft wird.

Der Emissionspreis ist auf 75 % des Nominalbetrags festgesetzt; bei der Unterzeichnung sind 10 % des gezeichneten Betrages in Werthpapieren oder baar als Kaution zu deponiren. Am 15. April d. J. sind auf die den Zeichnern zugetheilten Beträge (gegen Rück-erstattung der geleisteten Kaution) 25 % des Nominalbetrags baar einzuzahlen, wogegen dieselben provisorische Quittungen erhalten, welche demnächst gegen Interims-Certificates der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft, auf den Inhaber lautend und in Abschnitte von 1, 5, 25 und 50 Stücken eingetheilt, ausgetauscht werden.

Die weiteren Einzahlungen sind, nach Aufforderung des Verwaltungsrathes, gemäß den Statuten zu leisten; indessen werden Vollzahlungen sowohl bei der Zuteilung an den Zeichner, als in jedem vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenem Einzahlungstermine angenommen. Während der Bauzeit werden alle Theileinzahlungen von dem Tage an, wo sie geleistet worden sind, die vollbezahlten Aktien dagegen nach ihrem ganzen Nominalbetrage, mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst.

Die Zinsen und Dividenden sind zahlbar

in Frankfurt a. M. bei Herren Gebrüder Bethmann, und Herren von Erlanger & Söhne, in Berlin bei Herrn Jos. Jaques.

Abdrücke der Statuten und der Concessions-Bedingungen sind bei den Zeichnungsstellen zu haben.

Frankfurt a. M., im April 1868.

Auszug der Concession.

§. 1.

Die Gesellschaft ist bei Vermeidung des Verlustes gegenwärtiger Concession verbunden, spätestens bis zum 1. Juni 1868 den Nachweis darüber beizubringen, dass mindestens zehn Prozent des in den Statuten festgesetzten Aktien-Kapitals baar eingezahlt sind u. c.

§. 15.

Die Großherzogliche Staats-Regierung bewilligt der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft Behufs des Baues und des Betriebes der im Eingange genannten Bahnen die Garantie des Staates für einen jährlichen Reinertrag von $3\frac{1}{2}\%$ des in jenen Unternehmungen anzulegenden und im Maximal-Betrage auf 28,400,050 Gulden süddeutscher Währung festgesetzten Aktien-Kapitals dergestalt, dass unter keinen Umständen eine Vermehrung des vom Staate garantierten Zinsbetrags von 994,001 $\frac{1}{2}$ fl. stattfinden darf, und unter folgenden näheren Bedingungen.

1. Sobald die Bau-Rechnungen für die neuen Bahnen abgeschlossen sind, wird das Kapital, welches sich a) für den Bau der Bahnen nebst allem Zubehör, b) für die Anschaffung der Transportmittel, c) für die Verzinsung mit $3\frac{1}{2}\%$ während der Bauzeit, d. h. bis zum ersten des auf die Betriebseröffnung folgenden Monats (cf. sub 2), d) zur Deckung etwaiger Cours-Verluste bei Begebung der Aktien als nothwendig ergibt, unter Mitwirkung eines Kommissärs der Großherzoglichen Regierung definitiv festgesetzt.

Wenn die Gesellschaft für die Gegenstände unter a, b und d einen Kontrakt mit einem Unternehmer schließt, durch welchen der Letztere sich verpflichtet, jene Gegenstände insgesamt zu beschaffen und zu liefern und seine Vergütung dafür in Aktien nach deren Nominal-Betrage zu nehmen, und wenn dieser Vertrag nach vorgängiger Prüfung die Genehmigung der Regierung erhalten hat, so ist derselbe für die bezeichneten drei Posten maßgebend, falls der darin vereinbarte Gesamtpreis die Summe von 26,000,050 Gulden in Aktien nach deren Nominal-Betrage nicht übersteigt und folgeweise vom dem veranschlagten Aktien-Kapitale für die Verzinsung während der Bauzeit 2,400,000 Gulden zur Verfügung bleiben.

Gemäß §. 15 kann über die Bauzinsen (c) die Gesellschaft mit einem Unternehmer kontrahiren, jedoch dürfen immerhin dieselben die Summe von 2,400,000 fl. in Aktien a pari nicht übersteigen. Würde aus irgend einem unvorhergesehenen Grunde die Ausführung der Bahnen ins Stocken geraten, so soll die Großherzogliche Regierung berechtigt sein, auf Kosten und zu Lasten der Gesellschaft den Bau weiter zu führen und zu vollenden. Sollte in diesem Falle das Aktien-Kapital unter Zurechnung der gestellten Kaution (§. 2), jedoch abzüglich des für die Verzinsung während

der Bauzeit erforderlichen Betrages, zur Ausführung der Bahnen nicht ausreichen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Regierung das zur vollständigen Deckung des Bedarfs erforderliche Geld durch Aufnahme einer Prioritäts-Anleihe aufzubringen, wobei die für deren Verzinsung und allmähliche Tilgung erforderlichen Beträge von dem Brutto-Ertrage der fraglichen Bahnen vorabzuziehen und nicht zu dem Reinertrage derselben zu rechnen sind.

2. Die Garantie tritt mit dem ersten des auf die Betriebseröffnung der Bahnen, und, falls eine streckenweise Betriebseröffnung erfolgen sollte, hinsichtlich der den Kosten der betriebenen Strecken entsprechenden Theile des Gesamtkapitals, vom ersten des auf den Eintritt solcher streckenweisen Betriebseröffnung folgenden Monats an gerechnet, in Wirksamkeit.

3. So oft in einem Betriebsjahre der Reinertrag der betriebenen Bahnen oder Bahnstrecken, welcher sich nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der nach den Statuten den Reserve- und Erneuerungsfonds zustehenden Beträge von dem Bruttoertrage ergibt, die Höhe von $3\frac{1}{2}\%$ des Anlagekapitals oder des betreffenden Theiles desselben nicht erreicht, wird die Großherzogliche Staats-Regierung die zu einer Verzinsung in dieser Höhe erforderlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln leisten lassen.

Der Verwaltungsrath hat in einem jeden solchen Falle hiervon, sowie von dem Betrage des erforderlichen Zuschusses der Großherzoglichen Staats-Regierung am Jahreschlusse Anzeige zu machen und derselben die Richtigkeit der Anforderung aus den Betriebsrechnungen und den zugehörigen Belegen nachzuweisen. Auf Grund dieses Nachweises und soweit derselbe erbracht ist, wird die Großherzogliche Staats-Regierung der Gesellschaft den erforderlichen Zuschuss in Darmstadt bei der Hauptstaatskasse vor dem 15. Mai des darauf folgenden Jahres provisorisch und vorbehaltlich definitiver Abrechnung zur Verfügung stellen.

4. Uebersteigt in einem Betriebsjahre der Reinertrag die Höhe von 4 % des Anlagekapitals, so findet eine successive Rückzahlung der von dem Staate vor dem erstgedachten Jahre etwa geleisteten Zuschüsse dergestalt statt, dass der Staat bis zur völligen Tilgung seiner Zuschüsse alle den Betrag von 4 % des Anlagekapitals übersteigenden Theile der jeweiligen Reinerträge unverkürzt zu empfangen hat.

5. Nach Rückzahlung der von dem Staate etwa geleisteten Zuschüsse werden die Ueberschüsse, welche sich aus den Reinerträgen über den Betrag von 5 % des Anlagekapitals ergeben, unter die Gesellschaft und den Staat in der Weise verteilt, dass hiervon die Erstere $\frac{1}{3}$ und der Letztere $\frac{2}{3}$ jeweilig empfängt.

§. 18.

Die Dauer der Concession wird auf Neun und Neunzig Jahre festgesetzt.

Sollte es die Großherzogliche Staats-Regierung jedoch für angemessen halten, die Bahnen für Staatsbahnen zu erklären und sie auf Staatskosten verwalten zu lassen, so kann dies nach Fünf und Dreißig Jahren vom Tage der Betriebseröffnung an jederzeit gegen Erstattung des zwanzigfachen Betrages des durchschnittlichen Reinertrags der letzten fünf Betriebsjahre und unter Eintritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft geschehen, wobei die von der Großherzoglichen Staats-Regierung garantierten $3\frac{1}{2}\%$ als Minimal-Reinertrag angenommen werden sollen. Nach Ablauf der Concessionszeit oder vor Ablauf dieser Zeit in dem Falle der Auflösung der Gesellschaft wird, wenn der Staat die Bahnen übernimmt, der Werth derselben und des Betriebsmaterials durch Taxation bestimmt, höchstens jedoch mit dem zwanzigfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrags der letzten fünf Betriebsjahre vergütet.

Erklärt in einem solchen Falle die Staats-Regierung, von diesen Bedingungen keinen Gebrauch machen zu wollen, so können die im Eigenthum der Gesellschaft befindlichen Gegenstände einzeln, aber nicht als Eisenbahn, für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Kreditoren veräußert werden.

Für Auswanderer

nach Nord- und Süd-Amerika und andern überseeischen Ländern.

Die unterzeichnete, seit 1852 von Großherzoglichem Ministerium des Innern concessionsirte Haupt-Agentur befordert über

Antwerpen, Bremen, Havre, Hamburg, Liverpool, London und Rotterdam

pr. Dampf- und Segelschiffen wöchentlich zweimal Auswanderer und Reisende zu den billigsten Preisen, und dürfen diejenigen, welche sich meiner Vermittlung bedienen, sich einer sorgfältigen Bedienung versichert halten.

Zu Vertrags-Abschlüssen empfehlen sich:

Die concessionsirten Herren Bezirks-Agenten.

Rich. Wirsching,
Haupt-Agent Mannheim.

Konrad Schmidt, Kommissionsrath in Karlsruhe, C. F. Hofbein in Spöck, A. Wallerstein in Bruchsal, F. Soloch in Bruchsal, Jos. Nonnenmacher in Langenbrücken.

§. i. 742.

Norddeutscher Lloyd.
Regelmäßige Postdampfschiffahrt
BREMEN und NEWYORK,
Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Newyork:	Von Bremen:	Von Newyork:
D. Bremen	16. April	D. Newyork	22. April
D. Wefer	28. "	D. Union	25. "
D. Hermann	11. April	D. Hansa	2. Mai
D. Deutschland	18. "	D. Bremen	9. "

ferner von Bremen jeden Sonnabend, von Southampton jeden Dienstag, von Newyork jeden Donnerstag.

Passage-Preise bis auf Weiteres: Erste Kajüte 165 Thaler, zweite Kajüte 100 Thaler, Zwischendeck 50 Thaler Courant incl. Verpflegung. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte. Säuglinge 3 Thaler.

Fracht ermäßigt auf 2 Pfd. St. mit 15 % Primage per 40 Kubikfuß Bremer Maße. Ordinaire Güter nach Uebereinkunft.

BREMEN und BALTIMORE
Southampton anlaufend.

Von Bremen:	Von Baltimore:	Von Bremen:	Von Baltimore:
D. Berlin	1. Mai	D. Berlin	1. Juni
D. Baltimore	1. Juni	D. Baltimore	1. Juli

ferner von Bremen und Baltimore jeden Ersten, von Southampton jeden Vierten des Monats.

Passage-Preise bis auf Weiteres: Kajüte 120 Thaler, Zwischendeck 50 Thaler Grt. Kinder unter 10 Jahren auf allen Plätzen die Hälfte, Säuglinge 3 Thaler.

Fracht bis auf Weiteres: 2 Pfd. St. mit 15 % Primage per 40 Kubikfuß Bremer Maße.

Nähere Auskunft ertheilen sämtliche Passagier-Expeditoren in Bremen und deren inländische Agenten, sowie

Die Direktion des Norddeutschen Lloyd.
Grüssmann, Direktor. H. Peters, Procurant.

Nähere Auskunft über obige Postdampfer ertheilt J. Stüber, Vorstand des Centralbureaus des bad. Auswanderungsvereins. §. i. 755.

Näheres bei dem Hauptagenten Hrn. Rich. Wirsching in Mannheim, und dessen bekannten H. P. Bezirksagenten. §. i. 768.

§. i. 781.

Norddeutscher Lloyd.

Ueberfahrtsverträge für diese Postdampfschiffe schließen ab: J. M. Viefel, Generalagent in Mannheim, A. Viefel in Karlsruhe, R. Wirsching in Weingarten, A. Streit in Ettlingen, Alex. Levifohn in Bruchsal, Jakob Buttenwieser in Odenheim, Jos. Gaum in Bretten, Fleischer und Ulmann in Eppingen.

Zu Vertragsabschlüssen empfehlen sich die Generalagenten: Sundlach & Bärenklau in Mannheim; J. Bodenweber, Karlsruhe; A. Grieb, Durlach; Frz. Ed. Pfeiffer, Ettlingen. §. i. 794. b

Ueberfahrtsverträge schließen ab: Lubberger & Delenbein in Karlsruhe. §. i. 807.



Verkauf von alten Weinen.

Anna Ketter hier verkaufe ich Donnerstag den 16. April, Nachmittags zwei Uhr, in deren Wohnung, Kaiserstraße Nr. 68, nachstehende ganz rein und ungemischt gebaltene Weine:

24 Ohm Laufener 1869r, 19 " Ebringer do., 55 " Durbacher Kleverer 1861r, 9 " Musfeller 1862r, 16 " Klingelberger do., 23 " Durbacher do., 60 " Marzgräfer do., 62 " Ebringer do., 47 " Freiburger Beerwein do., 43 " Schloßberger 1863r, 15 " Uffhauer 1866r, 14 " Rothener Keller.

Nach dem Verlaufe der Versteigerung ist einem Liebhaber Gelegenheit geboten, gleich den einen oder beide sehr gute Keller mit Fassern zu mietben. Freiburg, den 2. April 1868. **gez. Schule, Waizenrichter.**



Wirtshaus-Versteigerung.

Die Erben des Freiherren von Ullm von Heimbach lassen ihr daselbst gelegenes, in der Beilage zu Nr. 22 dieses Blattes näher beschriebenes Wirtshaus zum Löwen am

Montag den 20. April d. J., Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Heimbach einer nochmaligen Versteigerung aussetzen, deren Bedingungen bei dem Unterzeichneten jederzeit eingesehen werden können. Emmendingen, den 24. März 1868. **Der Groß. Notar Th. Andauer.**



Liegenschafts-Versteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse der Adriaan Schule Wittwe, Maria, geb. Kern, von Furtwangen die nachverzeichneten Liegenschaften am

Mittwoch den 29. April 1868, Vormittags 11 Uhr, im Gasthaus zur Sonne in Furtwangen öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzwertpreis oder darüber geboten wird. Beschreibung der Liegenschaften.

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit der Realwirtschaftsrechte zum Köhle, mit Brauerei und besonders Schenke, nebst Garten und Hofraute, neben Fabel Heyting und Martin Fehrenbach gelegen, auf der Allmend stehend; ferner der Hausbrunnen und der Felsenkeller mit der Sommerwirtschaft nebst dem darun liegenden 1 Morgen 2 Viertel Acker am Sommerberg gelegen, grenzt gegen Osten an Weg, gegen Süden an Josefa Dopf, gegen Westen an die Allmend und gegen Norden an Martin Fehrenbach, wovon der Gemeinde jährlich 10 fl. bezahlt werden muß.

2. Ein Bauplatz nebst einem Stück Felsenrain, ca. 1 Viertel Morgen, im Marktsfeld auf der Allmend, neben Dominik Scherzinger und Allmend, oben Wannenweg und Allmend, unten Weg, Anschlag 18,000 fl. Triberg, den 21. März 1868. **Der Vollstreckungsbeamte: A. Fuchs.**



Gasthof-Versteigerung.

Am Dienstag den 14. April d. J., Nachmittags 3 Uhr, wird auf dem Rathhause dahier der Erbhöflichkeit wegen, vorbehaltlich obervormundschaftlicher Genehmigung, das dem Herrn Eduard Köppler von hier und seinen minderjährigen Kindern erster Ehe gehörige, unten näher beschriebenen Gasthaus zur Stadt Baden öffentlich zum Eigentum versteigert, als:

Ein freistehendes, von Stein erbautes, dreistöckiges Wohn- und Wirtschaftsgelände, Eisenbahnstraße Nr. 7 dahier, mit Oekonomiegebäude, Stallung nebst Hofraute, Gemüse- und Obstgarten, angrenzend vorn die Eisenbahnstraße, hinten Ferd. Koch, einer Eisenbahnwärter, andererseits Alois Rheinbold, tarirt zu 100,000 fl. Einhunderttausend Gulden. Dazugehört das Realwirtschaftsrecht. Das Ganze mit dem Plage, auf dem diese Gebäulichkeiten stehen, enthält nach dem Vermessungsplan Nr. 5 Güter-Nr. 259 = 305 Ruthen. Dabei wird bemerkt, daß von unbekannt Personen keine Gebote zugelassen werden, wenn solche nicht gleich einen annehmbar Bürgen stellen. Baden, den 25. März 1868. **Das Waizenrichter, A. Sulzer.**

Stuttgart. **Verkauf von Pferden aus dem Privatgestüt Sr. Majestät des Königs von Württemberg.** Am Mittwoch den 22. April, als am Tage nach dem Stuttgarter Pferdemarkt, Morgens 9 Uhr, kommen im Reithaus des K. Marstalls 25 überzählige Pferde des K. Privatgestüts zum öffentlichen Verkauf. Unter denselben findet sich, neben einigen älteren Stuten, eine große Anzahl von vierjährigen Stuten und Hengstfohlen arabischer Rasse, sowie eine kleinere Zahl englisch-arabischer Halbblutfohlen desselben Alters. Listen der zur Versteigerung kommenden Pferde sind schon vor dem Verkaufstage bei der K. Gestütsdirektion und dem Hof-Gameralamte Stuttgart zu haben. Den 28. März 1868. **Verwaltung der K. Privatgestüte.**

Commissions-Antrag.

Nr. 194. Wertheim. Zum Neubau eines Ozeams in Wertheim sollen folgende Bauarbeiten auf dem Commissionsweg in Auford gegeben werden:

Erdbarbeit, veranschlagt zu	606 fl. 44
Maurer-	17518 fl. 55
Berputz-	2195 fl. 41
Steinmauer-	11330 fl. 40
Zimmermann-	5944 fl. 15
Schreiner-	3787 fl. 5
Glas-	2006 fl. 39
Schloffer-	3255 fl. 19
Schieferdecker-	2269 fl. 29
Blecher-	654 fl. 52
Lücher-	935 fl. 1
Tapezier (Arbeitslohn)	223 fl. 48
Eisenfuß	546 fl. 10
Plänerer	163 fl. 18
Schaufrang	459 fl. 55
	51897 fl. 51

Die Angebote sind in Prozenten des Veranschlagtes anzugeben, verschlossen und mit Bezeichnung versehen, postfrei einzuwenden. Plan, Veranschlag, Affordbedingungen und Commissionsformulare sind bei unterzeichnete Stelle aufgelegt, und findet daselbst die Eröffnung der Commissionsen am 14. April, Nachmittags 2 Uhr, statt.

Fremde Concurrenten haben sich durch Zeugnisse über Leistungsfähigkeit und Vermögen auszuweisen. Wertheim, den 31. März 1868. **Groß. bad. Bezirks-Bauinspektion. Haufe.**

Nr. 344. Redargemünd. (Rindenvorsteigerung.) Aus Domänenwaldungen versteigert: **Donnerstag den 16. April** aus der Abth. Redargemünd beim Redargemündhof ca. 700 Gebund 22-jähriger Rinder. Die Verhandlung findet im Löwen zu Heiligkreuz-Steinach statt und beginnt früh 10 Uhr. **Redargemünd, den 1. April 1868. Groß. bad. Bezirksforst. Schabinger.**

Nr. 344. Ziegelhausen. (Holz- und Rindenvorsteigerung.) Aus Domänenwaldungen versteigert: **Donnerstag den 16. April:** 1) aus Abth. Eichelshaus bei Almdorf ca. 2000 Gebund 18- bis 20-jährige Rinder; 2) aus Abth. Brunnenberg und Kalkofenberg bei Schönan ca. 1200 Gebund 20- bis 22-jährige Rinder; 3) aus der Abth. Rindemähdler zunächst Ziegelhausen ca. 800 Gebund 20-jährige Rinder und 4) auf den Beglinien in der Str. bei Heddesbach im Weisbergshaus und Weisbergshaus bei Schönan ca. 350 Gebund 16- und 17-jährige Rinder; Johann wird auf dem Stod versteigert das Holz- und Rindenergebnis: 5) in Abth. Heddesbacherweg, von 35 Morgen eines 20-jährigen Schälwaldes; 6) in Abth. Kalkofenberg von 10 Morgen, und 7) in Abth. Heddesbacher Hofstall von 3 Morgen eines 20-jährigen Schälwaldes.

Die Rinder aus den Schlägen sub 1 bis 4 werden auf ärarische Kosten geschätzt und wird den Käufern gegen genügende Bürgschaftleistung Borgfrist bis Martini gewährt. Die Verhandlung findet im Löwen zu Heiligkreuz-Steinach statt und beginnt früh 10 Uhr. **Ziegelhausen, den 31. März 1868. Groß. bad. Bezirksforst. Köhler.**

Nr. 344. Ziegelhausen. (Holz- und Rindenvorsteigerung.) Aus Domänenwaldungen versteigert: **Freitag den 17. April,** 1) aus Abth. Breiteried und Redargemünd: 76 Kstr. buchene Brühlholz und 8500 Stück buchene Durchforstungswellen; 2) aus Abth. Judenberg: 166 Kstr. buchene und 1/2 Kstr. eichene Scheitholz, 46 Kstr. buchene Brühlholz, 183 Kstr. buchene und 4 Kstr. eichene Klop Holz und 5900 Stück buchene Wellen; 3) aus Abth. Glasopf: 5250 Stück seltene Bohnensteden; 4) Windfallholz aus den Abth. Schönerbuchwald, Feigenwald und einigen andern: 6 Fichtenstämme, 22 Kstr. buchene Scheitholz, 21 Kstr. dergl. Brühl- und Klop Holz und 1200 Stück buchene Wellen.

Die Verhandlung findet im Gasthaus zum Hirsch dahier statt und beginnt früh 9 Uhr. **Ziegelhausen, den 1. April 1868. Groß. bad. Bezirksforst. Köhler.**

Nr. 798. Grottkammer. Freiburg. (Hirtheil.) Die Ehefrau des Zieglers Andreas Rothwasser, Thessa, geb. Streiter, in Wetzhausen wurde durch Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzuhändigen; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. **Freiburg, den 13. März 1868. Groß. Kreis- und Hofgericht. Hildebrandt.**

Nr. 3979. Donaueschingen. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen Johann Keller in Neubringen gegen Johann Rossi aus Tessin, wegen Forderung von 24 fl. 49 fr. und Kosten, herrührend aus Waarenkauf vom Jahr 1867, 1) Bedingter Zahlungsbefehl: Dem beklagten Theile wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betrag bezugsfähigen Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Aufstellung dieses Befehls dem Gerichtboten oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. 2) Hieron erhält der klagende Theil Nachricht.

Zugleich wird dem an unbekanntem Orten sich aufhaltenden beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Einhandlungsgewerthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angelassen werden. **Donaueschingen, den 29. März 1868. Groß. bad. Amtsgericht. J. A. d. A. Doulanger.**

Nr. 1776. Jettetten. (Bedingter Zahlungsbefehl.) J. S. Franz Anton Hüpper in Griesen gegen Andreas Stoll von Erzingen als Erbe der Stefan Stoll's Witwe, unfrät umherziehend, wegen Forderung von 16 fl. 19 fr. für abgetauchtes und geliecktes Mehl vom Jahr 1863 und 1864, ergeht auf Ansuchen des Klägers **Beschluß:** Bedingter Zahlungsbefehl. Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 4 Wochen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betrag bezugsfähigen Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde. Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, innerhalb der gegebenen Frist einen hier wohnenden Gewerthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem beklagten selbst eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angelassen werden sollen. **Jettetten, den 14. März 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Hüller.**

Nr. 3447. Gittenheim. (Gantbesetzung.) Gegen Gottenwirth Roman Mayer von Schweighausen haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf **Dienstag den 21. April 1868, Vormittags 8 Uhr,** auf diesseitiger Gerichtskanzlei feigelegt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich und mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterjandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, Borg- und Nachschlagsvergleich versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Ausland sich befindenden Gläubiger haben einen im Ausland wohnenden, damit einverstandenen Gewerthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche nach dem Gelehe an die Partheien selbst geschehen sollen, namhaft zu machen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthei selbst eröffnet wären, nur an der diesseitigen Gerichtskanzlei angelassen, bezw. den bekannten Gläubigern nur durch die Post zugubendet würden. **Gittenheim, den 21. März 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Schrempf.**

Nr. 2878. Triberg. (Gantbesetzung.) Gegen Uhrmacher Johann Georg Dorer von Triberg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Freitag den 17. April d. J., Vormittags 9 Uhr.** Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich und mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterjandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewerthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach dem Gelehe der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angelassen, beziehungsweise derjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugubendet würden. **Triberg, den 30. März 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Martin.**

Nr. 3584. Buhl. (Gantbesetzung.) Gegen Bernhard Barth von Lauf haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Mittwoch den 22. April d. J., Vormittags 9 Uhr.** Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich und mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterjandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und Borg- oder Nachschlagsvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewerthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach dem Gelehe der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, an dem Gerichtsorte angelassen werden. **So geschehen Karlsruhe, den 21. März 1868. Groß. Kreis- und Forstgericht, H. Grottkammer. Serger. Heiligenheim. A. Exter.**

wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angelassen werden. **Buhl, den 28. März 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Grottkammer.**

Nr. 3071. Bretten. (Gantbesetzung.) Gegen die Verlassenschaft des Christian Friedrich Böhle von Stein haben wir Gant erkannt und wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Donnerstag den 23. April, Vorm. 9 Uhr,** wozu die Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant und mit dem Anfügen anher vorgeladen werden, daß in dieser Tagfahrt ein Borg- und Nachschlagsvergleich versucht werden wird, und in Beziehung auf Borgvergleich, sowie auf die in derselben Tagfahrt stattfindende Ernennung eines Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden. **Bretten, den 30. März 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Kamm. J. G. 89. Nr. 7750. Forstheim. (Gantbesetzung.)** Die Entmündigung des Daniel Wüß von Emmendingen betr. Die durch diesseitigen Erkenntnis vom 1. August 1867 ausgesprochene Entmündigung ist wieder aufgehoben. **Forstheim, den 1. April 1868. Groß. bad. Amtsgericht. Gärtner. Schneider.**

Nr. 6966. Mannheim. (Aufforderung.) Wälder Peter Freifing von hier hat um Entlassung seines Sohnes Johann Friedrich Robert Freifing aus dem badiſchen Staats- und Unterhändler nachgesucht. Man verifiziert dieses Gesuch zur Kenntnissnahme etwaiger Gläubiger des Robert Freifing, mit der Aufforderung, innerhalb 14 Tagen sich entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzufinden, oder aber ihre Ansprüche vor Gericht zu wahren, da nach Ablauf dieser Frist dem Gesuch entsprochen werden wird. **Mannheim, den 30. März 1868. Groß. bad. Bezirksamt. Siegel.**

Nr. 9499. Heidelberg. (Fabrikation.) Das diesseitige Ausschreiben vom 26. d. Mts., Nr. 9048 (Nr. 76 d. Bl.) wird dahin berichtigt und ergänzt: Die entwendeten Gegenstände sind folgende: 1) Ein Kleiderkasten, welcher zwar verschlossen, aber der Schlüssel dazu an einem weißen und schwarzen Schürchen befestigt war, von grünem Nisch, mit roten Blüthen, ziemlich getrogen, mit einer lebrernen Handhabe und einem lebrernen Boden, inwendig das Futter von weiß und blauem Kattun. Zwei Schlüssel. 2) Ein schwarzseidener Mantel, der Taille nach angehängt, hinten an der Taille zwei große Faltenreiter, Kermel mit einem Aufschlag mit schwarzer Faltenreiter. Um den Hals das Gleiche. Oben am Hals zwei Schlüssel zum Aufhängen, oben Futter. 3) Eine weiße Nachjacke von Baumwollzeug, gepufft, Futter von glattem Pechal, nicht gezeichnet. 4) Ein weißes, baumwollenes Frauenhemd, gezeichnet B. B. 6. 5) Eine weiße Nachjacke von gleichem Stoff wie die Nachjacke, inwendig gezeichnet B. B. 6. 6) Ein Paar weiße baumwollene Strümpfe, gezeichnet B. B. ganz neu. 7) Drei weiße leinene Nachschläger, wovon zwei weiß mit B. B. 12 und eines rot mit B. B. 6 gezeichnet ist. 8) Ein Paar weiße Manschetten mit drei Reihen Schürchen. 9) Eine schmutzige Chemisette mit drei Reihen Schürchen. 10) Ein Kleiderkasten, ein Freitisch und verschiedene andere Kleinigkeiten. 11) Ein blaues Lädlein mit einem geschlossenen, ziemlich dünnen, gelben Ubrfaden, einem Ubrschlüssel und einem runden Metallstück, welches auf einer Seite ein Blüthen trägt. Beim Öffnen sind geschlossene dunkle Haare darin. Ferner war ein goldenes Kreuzchen daran mit einem Christus darauf. 12) Ein Jagdnist. 13) Ein Paar neue ungalofirte Frauenhüßchen mit Ubrfäden. 14) Ein Paar gestickte Pantoffeln, blau und gelb geflickt mit ganz neuen Lederbän. 15) Ein Paar violette Gläubenschuhe. Wir wiederholen unsere Bitte um Fabrikation. **Heidelberg, den 31. März 1868. Groß. bad. Amtsgericht. G. S. p. l. c.**

Nr. 944. Karlsruhe. (Hirtheil.) In Sachen der Ehefrau des Kaufmanns Franz Oskar Bis von Gelingen, Katharina, geb. Böhner, z. B. in Vöryheim, Klägerin, gegen ihren genannten Ehemann, Beklagten, wegen Ehecheidung, wird auf gepflogene Verhandlungen zu Recht erkannt: Die Echeidung der Ehe des Franz Oskar Bis von Gelingen und der Katharina, geb. Böhner, sei auf Grund des Ehebruchs, der harten Mißhandlung und groben Verunglimpfung von Seiten des Ehemannes zugulassen, und habe der Letztere die Kosten des Verfahrens zu tragen. Dieses Urtheil wird jedoch als nicht ergangen angesehen und ist wirkungslos, wenn nicht die Klägerin Ehefrau binnen 2 Monaten nach eingetretener Rechtskraft desselben bei dem zuständigen Beamten des kaiserlichen Standes sich einfänden, den beklagten Ehemann vorrufen und dieses Urtheil in das Ehebuch eintragen lassen wird. Zugleich wird Franz Oskar Bis wegen Ehebruchs zu einer Kreisgefängnißstrafe von vier Monaten, sowie zu den Kosten der Strafverurtheilung verurtheilt. **Dies wird dem klagenden Beklagten anmit verkündet.** Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Ort des Gerichts wohnenden Gewerthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, an dem Gerichtsorte angelassen werden. **So geschehen Karlsruhe, den 21. März 1868. Groß. Kreis- und Forstgericht, H. Grottkammer. Serger. Heiligenheim. A. Exter.**